

# Reisebedingungen und Hinweise

## Lieber Reisegast,

an dieser Stelle möchten wir Sie über die Allgemeinen Reisebedingungen informieren, welche die gesetzlichen Bestimmungen der § 651a ff. BGB und die §§ 4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) ergänzen und ausfüllen und die Grundlage des Reisevertrages zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer, und der Gebeco GmbH & Co KG, dem Reiseveranstalter der Marke Dr.Tigges bilden.

## 1. Reiseanmeldung, Bestätigung

- 1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reiseteilnehmer vorliegen. Der Reisevertrag wird für den Reiseteilnehmer und den Veranstalter verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich entweder über den Vermittler (z. B. Reisebüro) oder direkt bestätigt.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf telephonischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- 1.4 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters von Inhalt der Buchung ab, ausgenommen sind Inhalts- und Erklärungsirrtümer, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reiseteilnehmer innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- 1.5 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.6 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- 1.7 Eine durch ein Computerreservierungssystem im Reisebüro erstellte Vormerkungs-, Anmeldungs-, Buchungs- oder Optionsbestätigung ersetzt die schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter nicht. Vormerkungen sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Reisen. Sie werden in Festbuchungen umgewandelt, sobald der Katalog für die betreffende Saison erschienen ist. Vormerkungen können nur im Rahmen der Verfügbarkeit berücksichtigt werden.
- 1.8 Eine Optionsbuchung wird ab dem Eingang der Optionsbestätigung nach dem dritten Tag zu einer Festbuchung, wenn bis dahin kein Rücktritt durch den Reiseteilnehmer/Reisevermittler erklärt wird.
- 1.9 In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam zu prüfen.

## 2. Bezahlung

- 2.1 Spätestens 1 Woche nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 15%, maximal jedoch € 250,- je Reiseteilnehmer fällig. Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung zusätzlich fällig.
- 2.2 Die Beträge für An- und Restzahlung und ggf. Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 6), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren werden sofort fällig.
- 2.3 Die Restzahlung muss bis 2 Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden bzw. muss bei Abwicklung über ein Reisebüro spätestens mit der Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichtzahlung den Reiseteilnehmer von der Teilnahme an der Reise auszuschließen.
- 2.4 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reisepreis Sicherungsverein VVaG (DRS) abgeschlossen. Einen Sicherungsschein erhalten Sie mit der Buchungsbestätigung.

## 2.5 Zahlung an den Veranstalter

### 2.5.1 Lastschriftverfahren

Der Reiseveranstalter benötigt die Bankverbindung, die Adresse (oder ggf. die Adresse des Unterlagenempfängers, sofern diese abweicht) sowie das Einverständnis des Reiseteilnehmers zum Lastschriftverfahren. Diese sind der Buchungsstelle zu benennen.

### 2.5.2 Zahlung mit einer World of TUI Card

Bei der Bezahlung mit einer World of TUI Card muss diese dem Reiseveranstalter bei Buchung vorgelegt werden. Der Reiseveranstalter benötigt zusätzlich die Adresse (oder ggf. die Adresse des Unterlagenempfängers, sofern diese abweicht) sowie das Einverständnis des Reiseteilnehmers zur Abbuchung vom Girokonto. Diese sind der Buchungsstelle zu benennen.

2.5.3 Generell wird der Anzahlungsbetrag innerhalb 1 Woche nach Vertragsschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 3 Wochen vor Reiseantritt von dem Konto des Reiseteilnehmers abgebucht.

2.5.4 Für die Akzeptanz anderer Kreditkarten als Zahlungsmittel bitten wir um Rücksprache mit der zuständigen Buchungsstelle.

## 2.6 Zahlungen im Reisebüro

Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung als auch, bei Entgegennahme der Reiseunterlagen, die Zahlung des Restpreises in bar im Reisebüro geleistet werden. Das Reisebüro muss in diesem Fall für Gebeco Inkasso-Berechtigt sein.

2.7 Änderungen der vereinbarten Zahlungsart können nicht vorgenommen werden.

2.8 Sollten die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 1 Woche vor Reiseantritt zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Buchungsstelle.

2.9 Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag nach Mahnung und erfolgloser Bestimmung einer Frist zur Leistung aufgelöst. Der Veranstalter kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 6.2 verlangen.

2.10 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht im Katalog ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Reiseteilnehmers.

## 3. Versicherung

Der Veranstalter bietet dem Reiseteilnehmer für seine Reise einen Versicherungsschutz zu günstigen Konditionen an. Es wird der Abschluss einer Versicherung dringend empfohlen. Näheres enthält dieser Katalog unter dem Punkt Serviceinformationen/Versicherung.

## 4. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen (z. B. Kataloge, Flyer, Internet) im Katalog und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Einbezogen in den Reisevertrag sind die im Reisekatalog aufgeführten „Reisebedingungen und Hinweise“, Leistungsbeschreibungen sowie „Service- und Länderinformationen“.

### 4.1 Ausführendes Luftfahrtunternehmen / gemeinschaftliche Liste

Ab dem 16.07.2006 ist der Reiseveranstalter gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, sich bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(es) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind die Reiseteilnehmer insoweit zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden die Reiseteilnehmer entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind die Reiseteilnehmer über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie im Internet unter [www.gebeco.de/Reiseabwicklung](http://www.gebeco.de/Reiseabwicklung).

### 4.2 Flugbeförderung

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann. Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt dem Reiseveranstalter mit den Reiseunterlagen. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros sind unverbindlich.

4.3 Die unseren Reisen zu Grunde liegenden Veranstaltertarife schließen teilweise die Anwendung der Bonusprogramme der Fluggesellschaften aus.

4.4 Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reiseteilnehmer vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4.5 Vermittelt der Veranstalter ausdrücklich im fremden Namen nur einzelne Reiseleistungen,

z. B. Linien- oder Charterflüge, Fährtransporte, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Mietwagen etc. oder Reiseprogramme fremder Veranstalter, so richtet sich das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reiseteilnehmers.

## 5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Reiseteilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5.2 Inlandsflüge im Zielgebiet sind nicht selten durch Flugverspätungen, Flugplanänderungen, Flugausfälle, Überbuchungen und Umbuchungen auf andere Flüge bzw. Transportmittel betroffen. Auch bei den Hotels kann es auf Grund von unerwarteten Renovierungsarbeiten und Überbuchungen zu Wechseln kommen.

5.3 Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Die Gestaltung und Einhaltung des Flugplanes liegt im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften sowie der staatlichen Koordinierungsstellen. U. a. auf Grund der zeitweiligen Überlastung des internationalen Luftraumes können Flugverspätungen, Flugverschiebungen sowie Änderungen der Streckenführung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

5.4 Der Veranstalter weist darauf hin, dass insbesondere im Charterflugbereich Änderungen der Abflugzeiten teilweise nicht vermeidbar sind. Der Reiseteilnehmer ist daher verpflichtet, sich maximal 48 Stunden vor dem Rückflug den genauen Zeitpunkt des Abfluges bestätigen zu lassen.

5.4.1 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

5.5 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Angaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.5.1 Erhöhen sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reiseteilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

5.5.2 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

5.5.3 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

5.5.4 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reiseteilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen. Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

5.5.5 Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

6.1 Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

- 6.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z. B. Reisepass, oder notwendige Visa nicht angetreten wird.
- 6.4 Es bleibt dem Reisetilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter von der Pauschale (siehe nachstehender Ziffer 6.5) ausgewiesenen Kosten.
- 6.5 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:
- 6.5.1 Standard-Gebühren/pro Person:
- |  |     |
|--|-----|
| Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn                        | 15% |
| bis 22 Tage vor Reisebeginn                                  | 20% |
| bis 15 Tage vor Reisebeginn                                  | 30% |
| bis 8 Tage vor Reisebeginn                                   | 50% |
| bis zu einem Tag vor Reisebeginn                             | 65% |
| ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise | 80% |
- des Reisepreises.
- 6.5.2 Ausnahmen von der Standardregelung/pro Person:
- A. Bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialbahnreisen als integraler Bestandteil von Pauschalreisen. Bei Bausteinen als integrale Bestandteile bezieht sich der Reisebeginn auf den Beginn der Pauschalreise.
- |  |     |
|--|-----|
| Rücktritt bis inkl. 60 Tage vor Reisebeginn        | 15% |
| bis inkl. 30 Tage vor Reisebeginn                  | 25% |
| bis inkl. 15 Tage vor Reisebeginn                  | 50% |
| späterer Rücktritt oder bei Nichtantritt der Reise | 90% |
- des Reisepreises
- B. Bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialbahnreisen als integraler Bestandteil von Pauschalreisen bei Eigenreise
- |  |      |
|--|------|
| bis 80 Tage vor Reisebeginn                    | 20%  |
| bis 60 Tage vor Reisebeginn                    | 40%  |
| bis 40 Tage vor Reisebeginn                    | 65%  |
| späterer Rücktritt oder Nichtantritt der Reise | 100% |
- des anteiligen Reisepreises.
- C. Bei Buchungen von Reisen nach dem Bausteinsystem, ausgenommen
- Punkt 6.5.2 A und 6.5.2 B, gelten folgende Rücktrittsgebühren für jeden einzelnen Baustein.
- C. a Linienflüge: Rücktritt bis Ticketausstellung oder bis 30 Tage vor Reiseantritt € 60,00  
später Rücktritt oder Nichtantritt der Reise € 180,00
- C. b Andere Bausteine:
- |                                       |     |
|---------------------------------------|-----|
| Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn | 10% |
| bis 45 Tage vor Reisebeginn           | 20% |
| bis 25 Tage vor Reisebeginn           | 25% |
| bis 15 Tage vor Reisebeginn           | 45% |
| späterer Rücktritt                    | 80% |
| Nichtantritt der Reise:               | 90% |
- des Reisepreises.
- 6.5.3 Privatreisen
- 6.5.3.1 Bei dem Rücktritt eines Reisetilnehmers oder mehrerer Reisetilnehmer von einer Privatreise gilt der Rücktritt auch für die übrigen Reisetilnehmer. Gleichzeitig erhalten die übrigen Reisetilnehmer eine der Leistungsausschreibung entsprechend geänderte Reisebestätigung mit sich daraus möglicherweise ergebenden geänderten Preiskonditionen. Im Falle einer Ablehnung des neuen Vertragsangebotes durch die übrigen Reisetilnehmer gelten die Rücktrittsbedingungen unter Punkt 6.5.1 und Punkt 6.5.2.
- 6.5.3.2 Die Stornogebühren unter Punkt 6.5.1 und 6.5.2 sind anteilig auf den Reisepreis der/des kündigenden Reisetilnehmer/s zu berechnen.
- 6.5.3.3 Für die Bereitstellung einer oder mehrerer Ersatzpersonen gilt das unter Punkt 6.9 Ausgeführte.
- 6.6 Die in den Ziffern 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3 nicht genannten Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt.
- 6.7 Umbuchung
- 6.7.1 Gebeco bietet Ihnen bis 60 Tage vor Reiseantritt eine kostenlose Umbuchung auf eine gleichwertige und/oder höherwertige Reise, soweit durchführbar an, wenn Sie eine Gebeco-Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen haben und/oder Ihre Reise mit einer World of TUI-Card (Ziffer 2.5.2) bezahlen. Ausgenommen sind die Reisearten unter Ziffer 6.5.2. und 6.5.3.
- 6.7.2 Sollten die Bedingungen unter 6.7.1 nicht erfüllt sein, nimmt die Gebeco, soweit durchführbar, bis 60 Tage vor Reiseantritt eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung auf eine gleichwertige Reise) der unter Ziffer 6.5.1 genannten Reisebedingungen

- vor. Dafür werden € 75,- pro Person erhoben. Bei Überschreitung dieser Frist gelten die o. a. pauschalierten Rücktrittsgebühren.
- 6.7.3 Ausnahmen von der Standardregelung  
Bei Buchung von halben Doppelzimmern (siehe Serviceinformationen) und Privatreisen (6.5.3) kann eine Umbuchung nicht vorgenommen werden. Es gelten die pauschalierten Rücktrittsgebühren. Unter diese Klausel fallen auch die Reisearten des Punktes 6.5.2.
- 6.7.4 Umbuchungen sind nicht über START durchführbar, sondern nur direkt über den Veranstalter schriftlich anzufragen.
- 6.8 Buchungsänderungen bis 30 Tage vor Abreise, bei denen sich lediglich der Abreiseort ändert, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- akzeptiert. Voraussetzung jeder Buchungsänderung ist die Verfügbarkeit der Leistung.
- 6.9 Ersatzpersonen  
Bis zum Reisebeginn kann der Reisetilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu einer Mitteilung an der Veranstalter. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen entgegenstehen oder ein Leistungsträger die Ersatzperson nicht akzeptiert. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisetilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
7. Nicht in Anspruch genommene Leistung  
Nimmt der Reisetilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, in der Regel 20% des zu erstattenden Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten. Der Nachweis niedrigerer Kosten bleibt dem Reisetilnehmer unbenommen.
8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter  
Der Reiseveranstalter kann in den nachfolgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen:  
Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann der Veranstalter bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn die Reise absagen. Der Reisetilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis zurück; ein weitergehender Anspruch des Reisetilnehmers besteht nicht. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für evtl. Stornogebühren für Vor-/Nachprogramme, die bei anderen Leistungsträgern oder Veranstaltern gebucht worden sind. Ebenfalls können seitens des Veranstalters die fakultativen Zusatzprogramme bis 3 Wochen vor Reisebeginn abgesagt werden. Für die fristgerechte Absage der Reise bzw. der Fakultativprogramme ist der Eingang in der Buchungsstelle maßgeblich. Das Reisebüro ist verpflichtet, den Reisetilnehmer unmittelbar in Kenntnis zu setzen und die vom Veranstalter ggf. angebotenen Alternativen an den Kunden weiterzuleiten.
- 8.2 Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihm im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden, kann der Reiseveranstalter bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, soweit er die Gründe für die Unwirtschaftlichkeit nicht zu vertreten hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisetilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- 8.3 Wenn der Reisetilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.
9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände/höherer Gewalt
- 9.1 Wird die Reise bzw. der Antritt der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisetilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleis-

- tungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 9.2 Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisetilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisetilnehmer zur Last.
10. Haftung des Reiseveranstalters
- 10.1 Der Reiseveranstalter steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für:
- 10.1.1 die gewissenhafte Reisevorbereitung
- 10.1.2 die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- 10.1.3 die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit
- 10.1.4 die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht eine Änderung der Prospektangaben nach Punkt 5 dieser Bedingungen erklärt hat. Der Reiseveranstalter haftet jedoch nicht für Angaben in Hotel, Orts- oder Schiffsprospekten Dritter.
- 10.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
11. Gewährleistung
- 11.1 Abhilfe  
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
- 11.2 Minderung des Reisepreises  
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisetilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wegen der Möglichkeit des Ausschlusses und der Verjährung dieser Ansprüche sind die Ausführungen unter Ziffer 15 unbedingt zu beachten.
- 11.3 Kündigung des Vertrages  
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Ein konkludentes Verhalten reicht nicht aus. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund, nicht zumutbar ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisetilnehmer den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 11.4 Schadensersatz  
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
12. Mängelanzeigen, Abhilfaverlangen  
Mängelanzeigen und Abhilfaverlangen sind an die Reiseleitung oder die Vertretung von Gebeco vor Ort zu richten. Reiseleitungen bzw. Vertretungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen Gebeco anzuerkennen.
13. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck  
Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck bei Flugreisen bittet der Veranstalter unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Unterlässt es ein Reisetilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

## 14. Beschränkung der Haftung

- 14.1** Die Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem Reiseiteilnehmer für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reiseiteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 14.2** Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis € 4.100,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.
- 14.3** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Trekking- und Expeditionsreisen) übernimmt der Reiseveranstalter im Hinblick auf die Durchführung und Gewährleistung keine Haftung, soweit den Reiseveranstalter kein eigenes Verschulden trifft.
- 14.4** Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt und ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, welche auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.
- 14.5** Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reiseiteilnehmern, bei Verspätung von Reiseiteilnehmern und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck nach den Bedingungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. Darüber hinaus können für den Fluggast bei einer Annullierung, einer starken Verspätung oder bei einer Flugverweigerung die Bestimmungen der EU-Verordnung 261/2004 (Fluggastrechte), jedoch ausdrücklich nur gegenüber der ausführenden Fluggesellschaft, Anwendung finden. Den Text des Montrealer Übereinkommens finden Sie unter „www.gebeco.de/MontrealerÜbereinkommen“ und den Text des Warschauer Abkommens unter „www.gebeco.de/WarschauerAbkommen“. Hierunter finden Sie auch aktuelle Hinweise zur Haftungsbeschränkung.
- 14.6** Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## 15. Mitwirkungspflicht, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

- 15.1** Der Reiseiteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Partneragentur zur Kenntnis zu geben. Ein Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (vgl. Ziff. 11) besteht nicht, soweit es der Reiseiteilnehmer schuldhaft unterlässt den Mangel anzuzeigen. Reiseleiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.
- 15.2** Der Reiseiteilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 15.3** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) sind vom Reiseiteilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reiseiteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, soweit er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 15.4** Ansprüche des Reisenden nach den § 651 c bis 651 f verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Eine Abtretung von Ansprüchen eines Reiseiteilnehmers gegen den Reiseveranstalter an andere Reiseiteilnehmer sowie an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche eines Reiseiteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen ist gleichfalls unzulässig.

## 16. Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenbestimmungen

- 16.1** Der Reiseveranstalter weist im Reisekatalog sowie in den Reiseunterlagen auf die Bestimmungen für das jeweilige Reiseland hin. Dabei wird unterstellt, dass der Reisende Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist und keine besonderen Verhältnisse in der Person des Reiseiteilnehmers gegeben sind, die die Ablehnung eines Visums zur Folge hätte. Für Angehörige anderer Staaten gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft.
- 16.2** Ist ein Visum erforderlich, wird dessen Besorgung i. d. R. vom Reiseveranstalter übernommen. Der Reiseiteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz eines Reisepasses ist, der i. d. R. noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein muss.
- 16.3** Einen Visaantrag und ein Merkblatt zum Ausfüllen erhält der Reiseiteilnehmer zusammen mit der Reisebestätigung. Die Frist zur Abgabe der Visaunterlagen und der erforderlichen Formalitäten beim Reiseveranstalter ergibt sich aus dem Merkblatt, das mit der Bestätigung zugesandt wird.
- 16.4** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, der Reiseveranstalter hat die entstandene Verzögerung zu vertreten.
- 16.5** Grundsätzlich werden Visa nur für gesamte Reisegruppen zusammen beantragt. Sollte in besonderen Fällen eine vorgezogene Beantragung oder ggf. ein Einzelvisum gewünscht werden, so muss dieses mit dem Reiseveranstalter abgestimmt werden und ist nicht in jedem Fall möglich. Weitere Hinweise auf dadurch evtl. entstehende Kosten oder Verzögerungen der Visa-Beantragung können o. g. Merkblatt entnommen werden oder beim Veranstalter erfragt werden.
- 16.6** Weitergehende Informationen und Antragsformulare erhält der Reiseiteilnehmer mit der Reisebestätigung. Ebenfalls mit der Reisebestätigung erhält der Reiseiteilnehmer Informationen über die Reise, denen Hinweise über Zoll- und Devisenbestimmungen entnommen werden können. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

## 17. Gesundheitsbestimmungen

Ergänzend zu den diesbezüglichen Angaben in den Länderinformationen weist der Reiseveranstalter ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren sollte. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

## 18. Kreuzfahrten

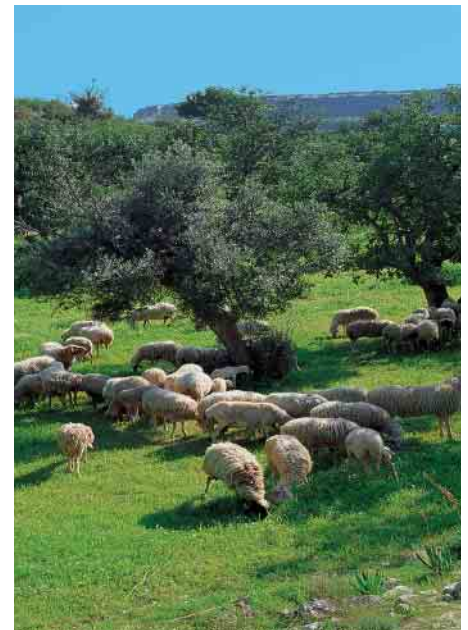
- 18.1 Schiffsarzt**  
Die Leistungen eines Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.
- 18.2 Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise**  
Wird die Landung oder die Einreise des Reiseiteilnehmers und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in den vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann die Kreuzfahrtgesellschaft/Reiseveranstalter den Reiseiteilnehmer und/oder sein Gepäck zu einem anderen Hafen oder Land, der/das vom Schiff angefahren wird weiterbefördern und dort landen. Der Reiseiteilnehmer muss dem Reiseveranstalter ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen.
- 18.3 Havarie-Grosse**  
Der Reiseiteilnehmer ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitgebracht hat, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse (§ 700 HGB). Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.
- 18.4 Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung**  
Das eingesetzte Kreuzfahrunternehmen ist berechtigt, mit dem Kreuzfahrtschiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen, sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.

## 19. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenden Sie sich bitte an den Bereich „Datenschutz“ unter der unten genannten Anschrift des Veranstalters, wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen.

## 20. Wichtige Informationen

- 20.1** Auf die im Katalog veröffentlichten „Service- und Länderinformati-



onen“ wird zur Konkretisierung des Vertragsinhaltes ausdrücklich verwiesen. Mündliche Absprachen gelten ausschließlich dann, wenn sie vom Reiseveranstalter schriftlich bestätigt werden.

- 20.2** Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) oder unter der Telefonnummer: (030) 5000-2000.

## 21. Schlussbestimmungen

Sämtliche Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Änderungen der Leistungen und Preise gegenüber den Angaben im Katalog sind bis zur Reisebestätigung möglich. Dies gilt auch für Änderungen auf Grund von Druckfehlern und Irrtümern. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen dennoch ihre Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Reisevertrages wird nicht beeinträchtigt.

## 22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse ist der Sitz des Reiseveranstalters. Dies gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

## 23. Anwendbares Recht

Es wird die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart.

Für jede Reise ist ausschließlich der bei Eingang der Buchung aktuelle Katalog / Termin- und Preisergänzung rechtsverbindliche Buchungsgrundlage. Der vorliegende Katalog 2007 besitzt für alle Buchungseingänge ab einschließlich 31. Oktober 2006 Gültigkeit und wird durch den Katalog 2008 ersetzt. Eine Termin- und Preisergänzung/Katalog für die Vormerktermine erscheint voraussichtlich im Mai 2007.

## Veranstalter

Gebeco GmbH & Co KG, Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation; Veranstalter der Marke Dr.Tigges

Begegnung und Cooperation mbH & Co KG  
24118 Kiel, Holzkoppelweg 19  
Telefon 0431/5446-0, Fax 0431/5446-111  
eMail: Kontakt@DrTigges.de, www.DrTigges.de

## Impressum

Katalog 2007, Stand Oktober 2006